
Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.03-47257

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	13.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Gemeindliches Einvernehmen zum Teilabbruch der bestehenden Hofstelle, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage – Fl.Nr. 6/1 Gemarkung Dienhausen – Weihertalstraße

Anlagen:

_Katasterauszug_Nachbarn_335439_2.0
Antragsformular_335434_2.0
Anzeige_der_Beseitigung_335435_2.2
Baubeschreibung_335436_2.0
Baustatistikbogen_335440_2.0
Berechnungen_335437_2.0
Grundri__EG-OG-DG__Ansichten__Schnitt_A-A
Grundri__EG-OG-DG__Ansichten__Schnitt_A-A_335243_2.0
Katasterauszug_335438_2.0

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 6/1 der Gemarkung Dienhausen wurde ein Bauantrag für o.g. Bauvorhaben beantragt. (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD).

Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.